§ 29a Übergangsregelung

(1) [1]Für den Zeitraum vor dem 1. Dezember 2023 werden die Pauschalbeträge für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG je volljähriger Person in Höhe der Gebühren gemäß § 23 in der am 30. November 2023 geltenden Fassung festgesetzt. [2]Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres betragen die monatlichen Pauschalbeträge nach Satz 1 für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	69,00 €,
2. Einzelzimmer	61,00 €,
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	43,00 €,
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	35,00 €.

(2) Soweit Kosten für eine Benutzung im Zeitraum zwischen 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. August 2016 noch nicht bestandskräftig festgesetzt sind, erfolgt die Festsetzung nach den Regelungen dieser Verordnung.